



Bund der Tiroler Schützenkompanien

4

Statuten der Jungschützen

Stand 03/2019

Beschluss des ord. Bundesausschusses vom 17.03.2018 und vom 09.03.2019

Brixner Straße 2, A-6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 512 / 566610
kanzlei@tiroler-schuetzen.at
www.tiroler-schuetzen.at

§ 1 Grundsätze und Zweck

- (1) Für die Ausbildung und Erziehung der Tiroler Jungschützen und Jungmarketenderinnen gelten die Grundsätze sowie die Leitmotive des Tiroler Schützenwesens:

*Die Treue zu Gott und dem Erbe der Vorfahren,
der Schutz von Heimat und Vaterland, *
die größtmögliche Einheit des ganzen Landes,
die Freiheit und Würde des Menschen,
die Pflege des Tiroler Schützenbrauches.*

- (2) Die verantwortungsbewusste Jugendarbeit im Tiroler Schützenwesen ist getragen von hoher und gegenseitiger Wertschätzung. Als Grundlage dafür sehen wir eine offene Kommunikation mit Eltern, innerhalb der Kompanie sowie anderen Organisationseinheiten, Vereinen oder Verbänden. Es ist unser erklärtes Ziel, den Kindern und der heranwachsenden Jugend Unterstützung zu bieten, sie zu begleiten, Orientierung zu geben und ihre Entwicklung zu fördern. Dabei steht das Kindeswohl stets im Mittelpunkt. Jungmarketenderinnen und Jungschützen reifen mit zunehmendem Alter zu vollwertigen Mitgliedern in den Kompanien heran. Dem entsprechend sind sie verantwortungsvoll und verantwortlich in die Vereinsarbeit einzubinden.

§ 2 Organisation

Die Jungschützen und Jungmarketenderinnen bilden keine selbständige Organisation, sondern sind Teil der Schützenkompanie, der sie angehören. Ihre Interessen werden in der Schützenkompanie vom Jungschützenbetreuer, im Regiment, Viertel und Bataillon (Bezirk und Talschaft) vom Regiments-Viertel- und Bataillons- (Bezirks- und Talschafts-) Jungschützenbetreuer und in der Bundesleitung vom Landesjungschützenbetreuer gewahrt.

§ 3 Mitglieder (Ordentliche Mitglieder)

- (1) Als Jungschützen werden Kinder und Jugendliche (männlich und weiblich) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bezeichnet. Jungschützen oder Jungmarketenderinnen sind ordentliche, aktive Mitglieder, die die entsprechende Eignung besitzen, um an den Ausrückungen der Schützenkompanie teilzunehmen.
- (2) Jungschützen bzw. Jungmarketenderinnen können bei Bewährung und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen frühestens jedoch ab vollendetem 16. Lebensjahr in die Funktion als Schütze oder Marketenderin der Kompanie überstellt werden. In diesem Fall muss die Funktion "Jungschütze" oder Jungmarketenderin" in der Mitgliederverwaltung beendet werden.
- (3) Gemäß Abs. 2 kann ein Jungschütze im Ermessen des Kompaniekommandanten und nach vorhergehender Ausbildung zu den Gewehrträgern überstellt werden. Die Führung des Gewehrs (Tragen und Abfeuerung einer Salve) ist nach den Bestimmungen des Waffengesetzes §11 geregelt.
- (4) Jungmarketenderinnen dürfen erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr alkoholische Getränke ausschenken. Weitere Vorschriften sind in den Leitlinien - Frauen bei den Tiroler Schützen zu entnehmen.

- (5) Die Anzahl der Jungschützen und Jungmarketenderinnen wird durch Komiteeausschuss festgelegt. In der Kompanieversammlung haben sie jedoch erst ab vollendetem 16. Lebensjahr das Stimmrecht.

§ 4 Gliederung

- (1) Die Jungschützen und Jungmarketenderinnen der Schützenkompanie werden in Jungschützengruppen, diese allenfalls in einem Jungschützenzug zusammengefasst.
- (2) In einer Jungschützengruppe sollen nicht mehr als 10 Jungschützen bzw. Jungmarketenderinnen, in einem Jungschützenzug nicht mehr als 40 Jungschützen und Jungmarketenderinnen zusammengefasst sein.
- (3) Die Jungschützenfahne wird vom Jungschützen-Fahnenträger getragen. Für diese Funktion sollen besonders tüchtige und erfahrene Jungschützen herangezogen werden.

§ 5 JungschützenbetreuerIn

- (1) Bei Ausrückungen obliegt die Führung der Jungschützen und Jungmarketenderinnen einer Schützenkompanie dem Hauptmann. Nach dessen Anweisung dem Jungschützenbetreuer oder der Jungschützenbetreuerin bzw. deren Stellvertreter. Sind mehrere Jungschützengruppen eingerichtet, sollte jeder Gruppe ein eingeteilter Betreuer vorstehen.
- (2) Wenn eine Schützenkompanie Jungschützen bzw. Jungmarketenderinnen hat, wird von der Kompanieversammlung ein Jungschützenbetreuer oder Jungschützenbetreuerin gewählt.
- (3) Als Jungschützenbetreuer oder Jungschützenbetreuerin sollen aktive Mitglieder der Schützenkompanie mit besten charakterlichen Eigenschaften und pädagogischen Fähigkeiten, die für die Jugendführung geeignet und in der Lage sind die Jungschützen und Jungmarketenderinnen nach den gegebenen Richtlinien zu leiten und zu betreuen, gewählt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Jungschützen und Jungmarketenderinnen

- (1) Die Jungschützen und Jungmarketenderinnen haben als ordentliche Mitglieder das Recht die Tracht zu tragen sowie an den Ausrückungen und den für sie geeigneten sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie können an der Kompanieversammlung teilnehmen, haben jedoch erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht.
- (2) Die Jungschützen haben die Pflicht,
- a) die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens zu wahren,
 - b) den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und gute Kameradschaft zu pflegen,
 - c) an den vorgeschriebenen Ausrückungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) Die Jungschützen Veranstaltungen sowie sonstige Übungen und Schulungen zu besuchen,
 - e) die Tracht und die Ausrüstungsgegenstände in Ehren zu halten, zu pflegen und sauber und ordentlich zu verwahren.

§ 7 Jungschützenleistungsabzeichen



- (1) Alle Jungschützen und Jungmarketenderinnen sollen im Zuge der Ausbildung die Möglichkeit erhalten, das Jungschützen-Leistungsabzeichen zu erwerben. Dem Alter der Jungschützen und Jungmarketenderinnen entsprechend gibt es das Jungschützenleistungsabzeichen in Bronze bis vollendetem 12. Lebensjahr, in Silber bis vollendetem 14. Lebensjahr und in Gold bis vollendetem 18. Lebensjahr.

Die näheren Bestimmungen für die einzelnen Stufen des Jungschützen-Leistungsabzeichens werden über Vorschlag des Landesjungschützenbetreuers nach Anhörung der Regiments-, Viertel-, und Bataillons- (Bezirks- und Talschafts-) Jungschützenbetreuer durch die Bundesleitung des Bundes der Tiroler Schützenkompanien festgelegt.

- (2) Die Jungschützen-Leistungsabzeichen dürfen auch nach der Überstellung als aktive Mitglieder in die Schützenkompanie getragen werden; es ist jeweils nur das zuletzt erworbene Jungschützen-Leistungsabzeichen zu tragen.

§ 8 Jungschützen-Schießleistungsabzeichen und Schützenschnur

- (1) In Treue zur Schützentradition sollen auch die Jungschützen und Jungmarketenderinnen im Schießwesen ausgebildet werden.



- (2) Für besondere Leistungen wird das Jungschützen-Schießleistungsabzeichen in Bronze, Silber oder Gold verliehen.

- (3) Jungschützen oder Jungmarketenderinnen, die dreimal die Bedingung für das Jungschützen-Schießleistungsabzeichen in Gold erfüllen, erhalten als besondere Auszeichnung auf dem Goldenen Jungschützen-Schießleistungsabzeichen einen geschliffenen Stein.
- (4) Jungschützen oder Jungmarketenderinnen die bereits dreimal die Bedingung für das Jungschützen-Schießleistungsabzeichen in Gold erfüllt und den geschliffenen Stein erworben haben, können im darauffolgenden Jahr auch wenn das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet ist stehend frei die Schützenschnur erwerben.
- (5) Grundsätzlich gelten für den Erwerb und das Tragen der Jungschützen-Schießleistungsabzeichen sowie der Erwerb der Schützenschnur, die Bestimmungen der Schießordnung (Pkt.6) des Bundes der Tiroler Schützenkompanien

§ 9 Ehrenzeichen der Tiroler Jungschützen



- (1) Zweck der Auszeichnung:

Das Ehrenzeichen der Tiroler Jungschützen des BTKSK wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um das Tiroler Jungschützenwesen außerordentliche Verdienste erworben haben.

- (2) Das Ehrenzeichen der Tiroler Jungschützen wird in drei Stufen, und zwar in Bronze, Silber oder Gold verliehen.
- (3) Mindestdienstzeiten für die Verleihung der einzelnen Ehrenzeichen an aktive Jungschützenbetreuer auf Kompanieebene (mit Bronze beginnend):

Bronze: 5 Jahre

Silber: 10 Jahre

Gold: 20 Jahre

Das Verdienstzeichen in Gold kann unabhängig der vorgenannten Mindestdienstzeiten an Jungschützenbetreuer bzw. sonstige Funktionsträger verliehen werden, die sich mindestens 3 Jahre über die Kompanie hinaus (z.B. Bezirk, Talschaft, Bataillon, Regiment, Viertel) besondere Verdienste um das Tiroler Jungschützenwesen erworben haben.

- (4) Die Beschlussfassung über die Verleihung eines Ehrenzeichens der Tiroler Jungschützen obliegt der Bundesleitung. Die schriftlichen Anträge sind über Vorschlag der Kompanie, des Bataillons (Talschaft, Bezirk) Viertel, oder Regiments über den jeweiligen Bataillons-, Bezirks-, Talschafts-, Viertel-, oder Regimentskommandanten bzw. von Mitgliedern der Bundesleitung mindestens ein Monat vor dem beabsichtigten Verleihungstermin bei der Bundesgeschäftsführung einzubringen. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

- (5) Die Verleihung soll in würdiger Form und in festlichem Rahmen durch den Kompanie-, Bataillons-, Talschafts-, Bezirks-, Viertel-, Regimentskommandanten oder Landesjungschützenbetreuer erfolgen. Erfolgt der Antrag durch ein Mitglied der Bundesleitung, ist die Verleihung durch die Bundesleitung oder einen durch sie Beauftragten durchzuführen.

§ 10 Geltung anderer Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Jungschützen die Satzungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien und die vom Bundesausschuss zur einheitlichen Organisation und Führung des Schützenwesens erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§ 11 Einverständniserklärung

Die Mitglieder des Bundes der Tiroler Schützenkompanien achten streng auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Im Rahmen der Nachwuchsarbeit wird den Kindern und Jugendlichen unter anderem eine fachliche Unterweisung zur Sicherheit bei der Ausübung des Schießsportes, der richtige und sichere Umgang mit dem Luftgewehr und das verantwortungsvolle Verhalten am Schießstand vermittelt.

Von größter Wichtigkeit ist die Zusammenarbeit der Kompanieverantwortlichen mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Mit der Einverständniserklärung wird die Teilnahme an sportlichen oder freizeithlichen Veranstaltungen sowie zur Teilnahme an diesbezüglich ausgeschriebenen Wettbewerben freigegeben. Ein entsprechendes Formular wird den Kompanien im Rahmen der Mitgliederverwaltung und des Internet-Portales des BTKSK zur Verfügung gestellt.

§ 12 Einwilligungserklärung gem. DSGVO

Der Bund der Tiroler Schützenkompanien legt größten Wert auf den Schutz personenbezogener Daten seiner Mitglieder. Hier gilt für Kinder und Jugendliche eine besondere Sorgspflicht.

Aus diesem Grund ist die Einwilligungserklärung für die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO idgF für ihre Gültigkeit zusätzlich zur Unterschrift des jugendlichen Mitgliedes (unabhängig vom Alter) mindestens von einem, wenn möglich jedoch von zwei Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.